

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

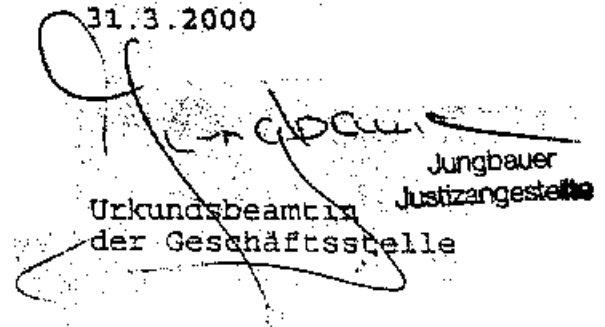
31 C 9405/99

Verkündet am

31.3.2000

Vollstreckbare Ausfertigung

erteilt an am


Jungbauer
Justizangestellte

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht Schoepke aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8.3.2000 folgendes

ENDURTEIL

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird jedoch gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,-- DM abzuwenden, es sei denn, dass die andere Seite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 2.992,-- DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte, die ein Geschäft mit Augenoptikermeister betreibt, einen Schadensersatzanspruch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt einer positiven Vertragsverletzung geltend.

Die Klägerin trägt hierzu vor:

Im Februar 1998 sei sie mit ihrer Tochter Helge bei der Beklagten wegen Sehschwierigkeiten erschienen, die durch den behandelnden Augenarzt nicht behoben worden seien. Die Beklagte habe anhand von apparativen Messungen nach einer bestimmten Methode bei der Tochter Helge eine sogenannte Winkelfehlsichtigkeit festgestellt und der Klägerin daraufhin eine Prismenbrille für das Kind empfohlen. Die Klägerin habe eine derartige Brille für das Mädchen bestellt. Zu späteren Zeitpunkten im selben Jahr habe die Beklagte auch für die Klägerin, sowie die Töchter Hannah und Solveig ebenfalls Prismenbrillen auf Wunsch der Klägerin angefertigt.

Die Klägerin habe die Prismenbrille 2 bis 3 Monate getragen, sie sei in dieser Zeit einigermaßen zurecht gekommen. Danach seien ihre Augen schlechter geworden. Schließlich habe sie nicht mehr lesen können. Zeitweise seien bei ihr Sehausfallerscheinungen aufgetreten. Sie habe bei der Beklagten eine zweite Prismenbrille herstellen lassen, gleichwohl habe sie nicht besser sehen können. Ihre Kinder hätten die Brillen 2 bis 3 Monate getragen. Sie hätten über Kopfschmerzen und Schwindelgefühle geklagt, schließlich die Brillen nicht mehr aufgesetzt.

Nunmehr habe die Klägerin den Augenarzt Dr. Franz Romstöck wieder aufgesucht, bei dem sie und ihre Töchter seit Jahren in Behandlung gewesen seien. Dieser habe bei der Klägerin, sowie den Töchtern Hannah und Solveig Weitsichtigkeit und Hornhautverkrümmung, bei der Tochter Helge nur Weitsichtigkeit festgestellt. Der Arzt sei zu dem Schluß gekommen, dass eine Prismenbrille nicht indiziert gewesen sei.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass Prismenbrillen nur durch einen Augenarzt verordnet werden dürften und zwar bei Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen. Prismengläser würden benötigt, um ganz bestimmte Formen des latenten Schielens zu behandeln. Dieser Zustand werde bei 70 % aller Menschen beobachtet. Er enthalte nichts Krankhaftes. Es gehe hierbei um eine präzise Justierung des Augenmuskels. Um eine Störung dieser Art festzustellen, bedürfe es der Untersuchung durch den Augenarzt.

Die Beklagte hätte die Brillen der Klägerin und ihren Töchtern nicht verordnen dürfen. Sie hätte vielmehr die Klägerin samt ihren Kindern zum Augenarzt schicken müssen. Der Augenarzt hätte es abgelehnt, eine Prismenbrille zu verordnen, weshalb dann die Klägerin derartige Brillen bei der Beklagten auch nicht in Auftrag gegeben hätte. Hierdurch hätte die Beklagte vermieden, geldliche Aufwendungen für Brillen dieser Art zu machen.

Der Schaden der Klägerin belaufe sich auf insgesamt 2.992,-- DM. Hierbei sei berücksichtigt, dass die verordneten Brillenfassungen bis auf eine mit normalen Gläsern weiter verwendet worden seien.

Die Klägerin sei bereit die Prismengläser und die eine nicht benutzte Brillenfassung an die Beklagte Zug um Zug gegen Zahlung des Betrages zurückzugeben.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.992,- DM zuzüglich 4 % Zinsen hieraus seit 21.08.99 Zug um Zug gegen Rückgabe der Prismengläser und einer Brillenfassung laut Rechnung 18177 vom 30.03.98 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte begründet dies wie folgt:

Die von ihr angefertigten Prismenbrillengläser in den von ihr gelieferten Brillen seien nicht mangelhaft, was auch von der Klägerin nicht bestritten werde. Ein Augenarzt könne mangels Ausbildung nicht die Leistung eines Augenoptikers beurteilen. Die Tochter Helge der Klägerin sei am 10.02. und 11.03.98 mit der physikalischen-optischen Meßmethode (MKH-Methode) untersucht worden, wobei sich ein Bildlagefehler herausgestellt habe. Hier habe eine sogenannte Winkelfehlsichtigkeit vorgelegen. Die gleiche Methode sei auf Wunsch der Klägerin bei ihr und den beiden Töchtern praktiziert worden mit der Folge, dass auch bei ihnen Winkelfehlsichtigkeit sich herausgestellt habe.

Die Beklagte sei als Meisterbetrieb der Augenoptik und zwar entsprechend der für sie geltenden Verordnung berechtigt gewesen, der Klägerin Prismenbrillen zu empfehlen und diese für sie herzustellen, ohne die Klägerin anzuhalten, einen Augenarzt aufzusuchen. Prismengläser bedürften keiner ärztlichen Verordnung. Dem von der Klägerin vorgelegten Urteil des Amtsgerichts Bensheim vom 22.01.99 (Az.: 6 C 758/98) könne nicht gefolgt werden. Der dortige Richter habe die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln vom 09.04.97 seiner Entscheidung zu Unrecht zugrundegelegt. Diese Richtlinien beruhten auf dem Sozialgesetzbuch V. Hinter diesen stehe allein der Wirtschaftlichkeitsgedanke. Sie seien in keiner Weise für einen Augenoptiker bindend. Sie konnten nicht anordnen, dass

Augenoptiker Prismengläser nicht mehr verordnen dürften. Eine Auslegung in dieser Weise verstieße gegen die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderung in einem praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Prüfung für das Augenoptiker-Handwerk vom 09. August 1996 und zwar gegen § 1 (Berufsbild) Nr. 4 und 5.

Im übrigen berufe sich die Beklagte auf die eingetretene Verjährung von 6 Monaten.

Die Klägerin erwidert hierauf:

Die Beklagte habe nicht die Sehschärfe der Augen der Klägerin und ihrer Tochter bestimmt. Prismengläser dienen nicht der Stärkung oder Korrektur von Sehmängeln. Die Klägerin und ihre Töchter hätten eine minimale Fehlsichtigkeit in Form eines leichten Schielens. Es handele sich um eine geringe Abweichung vom Normalen.

Beweis wurde nicht erhoben.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind als Werklieferungsverträge mit Werkvertragscharakter gemäß §§ 651, 631 ff. BGB einzustufen. Bei den Brillen handelte es sich um nicht vertretbare Sachen, da die Gläser individuell für den jeweiligen Patienten hergestellt werden.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Schadensersatzanspruch aus einer schuldhaft begangenen positiven Vertragsverletzung zu. Die Beklagte hat keine nebenvertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten und hiermit, wie die Klägerin meint, dieser einen Schaden zugefügt.

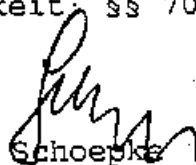
Die Arbeit ist von der Beklagten, wie nicht bestritten wird, fachgerecht ausgeführt worden. Die Klägerin gibt an, sie und ihre Töchter hätten einen leichten Bildlagefehler, ein leichtes Schielen, eine sogenannte Heterophorie. Diese sei nicht behandlungsbedürftig, sie mache keine Brille erforderlich. Die Beklagte hätte auf einer augenärztlichen Verordnung bestehen müssen. Der Augenarzt hätte eine derartige Verordnung nicht getroffen, weshalb Prismengläser bei der Beklagten nicht in Auftrag gegeben worden wären.

Das Gericht vermag dieser Ansicht der Klägerin in keiner Weise zu folgen. Die Beklagte wendet als Augenoptikermeisterin physikalische-optische Methoden und Geräte an. Sie hat auch bei der Klägerin und ihren Töchtern eine apparative Methode eingesetzt und hierbei das auch von der Klägerin eingeräumte leichte Schielen bei den 4 Personen festgestellt. Hieraufhin hat sie Prismengläser für alle 4 Personen empfohlen. Die Klägerin hat dem zugestimmt.

Die Beklagte hat keine medizinische Heilbehandlung einer Krankheit durchgeführt, die allein Augenärzten überlassen bleiben muss. Die Beklagte ist nach der für sie geltenden Verordnung berechtigt zur Messung der Refraktion der Augen und Prüfung der Sehstärke. Hierbei handelt es sich um physikalische Methoden und keine Heilbehandlung. Nichts anderes gilt für den Befund der Klägerin und ihrer Tochter, dass diese leicht schielen. Die Beklagte traf ihre Feststellung mittels eines eingeführten Apparates. Unstreitig ist leichtes Schielen nicht als Krankheit einzustufen. Aus diesem Grunde bestand überhaupt keine Veranlassung für die Beklagte, die Klägerin zu einem Augenarzt zu schicken.


Der Hinweis der Klägerin auf die Heilmittel- und Heilmittelrichtlinien ist gänzlich unerheblich. Nach diesen Richtlinien geht es lediglich darum, ob die Kosten der von Augenoptikern ohne ärztliche Verordnung hergestellten Prismengläser von der gesetzlichen Krankenversicherung zu ersetzen sind. Einer weitergehenden Auslegung ist diese Richtlinie in keiner Weise zugänglich. Die von dem Amtsgericht Bensheim hieraus gezogenen Schlüsse liegen gänzlich neben der Sache.

2. Kosten: § 91 ZPO.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit, §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.


Schoepke

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)
Nürnberg, den.... 04.09.00.....
Amtsgericht

Jungbe
Urk. Beamtin der Geschäftsstelle Justizange